



25. Verträge mit Angehörigen

erstellt am: 09.07.2007 gesendet am: 28.08.2007

Vielfach werden aus steuerlichen Gründen Verträge mit Angehörigen, also Ehepartnern, Eltern und Kindern, geschlossen.

Damit diese auch vor dem Finanzamt Bestand haben, sind strenge Anforderungen zu erfüllen.

1. Es können Ehegattenarbeitsverträge, Mietverträge, Darlehensverträge und ähnliches geschlossen werden.
2. Vor allem muss der Vertrag einem „**Fremdvergleich**“ standhalten. Dass heißt, dass der Inhalt dem entsprechen muss, was unter **Fremden** üblich ist.
3. Ein schriftlicher Abschluss ist auf jeden Fall sinnvoll (Beweisgrund fürs Finanzamt)!
4. Die **Hauptvertragsverpflichtungen** müssen inhaltlich festgelegt werden (z. B. die Höhe des Lohns oder der Miete...)!
5. Der Vertrag muss auch tatsächlich vollzogen und ernsthaft gemeint sein. Das heißt, dass beispielsweise der Lohn auch **pünktlich**, wie bei Fremden, bezahlt wird.
6. Die **Angemessenheit** eines Lohns (bei einem Ehegattenarbeitsverhältnis) wird beispielsweise durch einen betriebsinternen Vergleich mit fremden Arbeitnehmern ermittelt. Auch weitere Vergütungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld sind dann zulässig.
7. Ob ein **sozialversicherungspflichtiges** Ehegattenarbeitsverhältnis besteht, wird von der sogenannten Clearingstelle bei der Deutschen Rentenversicherung festgestellt.
8. Bei Darlehensverträgen ist es wichtig, dass eine Vereinbarung über Laufzeit, Rückzahlungsart und -zeit, Sicherheiten und die Höhe der Zinsen getroffen wird.
9. Bei einem Mietvertrag sollte man auch auf die Nebenkosten achten, da diese üblicherweise an Fremde weiterberechnet werden.
10. Wird eine verbilligte Vermietung vereinbart, können die Werbungskosten nur teilweise oder überhaupt nicht abgezogen werden.
11. Die Ausgaben sind als Betriebsausgaben abziehbar und mindern die Steuer.